



27. APR. 1983

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

537

1976

Berlin, den 22. Dezember 1976

Teil I Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
19.11.76	Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	537
7.12.76	Anordnung über die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1977	540
1.12.76	Anordnung über die Verleihung des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“	548
22.11.76	Anordnung über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten	549
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	552

Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz

vom 19. November 1976

Auf Grund des § 53 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 des Personenstandsgesetzes:

§ 1

(1) Jede Eintragung in die Personenstandsbücher ist am gleichen Tag in das Zweitbuch zu übertragen. Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch ist vom Leiter des Standesamtes zu beglaubigen.

(2) Das Zweitbuch ist jeweils nach Jahresende dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Prüfung und Weiterführung zu übergeben. Die Aufbewahrung der Zweitbücher hat aus Gründen der Sicherheit getrennt von den Erstbüchern zu erfolgen.

(3) Die Beischreibung von Randvermerken in das Zweitbuch kann dadurch ersetzt werden, daß die beglaubigten Abschriften dem Zweitbuch beigelegt oder nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufbewahrt werden. Handelt es sich um Randvermerke über die Beendigung der Ehe oder die Feststellung der Vaterschaft, sind keine beglaubigten Abschriften zu fertigen. In diesen Fällen ist nach erfolgter Beischreibung des Randvermerkes im Erstbuch das Original der Mitteilung mit einem Vermerk über die erfolgte Beischreibung im Erstbuch zu versehen. Die Mitteilungen sind nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufzubewahren.

§ 2

(1) Bei Verlust eines Erstbuches tritt auf Anweisung des für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches.

(2) Bei Verlust eines Zweitbuches oder des Erst- und Zweitbuches entscheidet das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes über die Erneuerung der Personenstandsbücher.

Zu § 9 des Personenstandsgesetzes:

§ 3

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters des Standesamtes und der Stellvertreter erfolgt

für die Standesämter in

Städten und Gemeinden — durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres;

für die Standesämter in

Stadtbezirken — durch den Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Inneres.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters des Standesamtes oder eines Stellvertreters des Leiters des Standesamtes ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

(3) Ist in einem Standesamtsbezirk die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, so können diese vorübergehend einem für einen anderen Standesamtsbezirk bestellten Leiter des Standesamtes oder einem seiner Stellvertreter übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben ergibt sich aus Abs. 1.

Zu § 11 des Personenstandsgesetzes:

§ 4

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters der Urkundenstelle und der Stellvertreter erfolgen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters der Urkundenstelle oder eines Stellvertreters des Leiters der Urkundenstelle ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

Zu § 17 des Personenstandsgesetzes:

§ 5

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;